



Amtssigniert, SID2016031042481
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Telefon 0512/508-2212
Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

p.a. vi1@sozialministerium.at

DVR:0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz);
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-46/1-2016

Innsbruck, 02.03.2016

Zu GZ: BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016 vom 26.01.2016

Zum übersandten Entwurf eines Jugendausbildungsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

- Der Entwurf eines Jugendausbildungsgesetzes sieht im Art. 1 eine Änderung des B-VG vor. Es soll im Art. 10 B-VG ein neuer Kompetenztatbestand „Ausbildungspflicht Jugendlicher“ geschaffen und diese Materie in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache werden. Auch die Möglichkeit zur Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung soll im Weg einer Ergänzung des Art. 102 Abs. 2 B-VG vorgesehen werden; diese soll gemäß dem Entwurf eines Ausbildungspflichtgesetzes (Art. 2) dem Sozialministeriumsservice obliegen.

Der neue Kompetenztatbestand soll entsprechend den dazugehörigen Erläuterungen die Verpflichtung zur Ausbildung, die Regelung von Ausnahmen und die Entscheidung, ob durch die Teilnahme an bestimmten Ausbildungsmaßnahmen diese Pflicht erfüllt wird, umfassen.

Die in diesem Zusammenhang erfolgende Behauptung, wonach „bisherige Landeskompotenten dadurch nicht geshmälert“ werden, ist schon allein deshalb unzutreffend, weil die betreffenden Angelegenheiten gegenwärtig gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung fallen, aus der sie durch die Verankerung einer neuen Kompetenz des Bundes ja gerade herausgehoben werden sollen.

Bezüglich der vorgeschlagenen neuen Bundeskompetenz ist auf die nach wie vor aufrechte Beschlusslage der Landeshauptleutekonferenz hinzuweisen, wonach die Länder außerhalb einer Bundesstaatsreform Kompetenzverschiebungen zu ihren Lasten nur dann zustimmen, wenn gleichzeitig auf einem anderen Gebiet eine entsprechende Kompensation erfolgt (Beschluss vom 12. September 1996, VSt-56/879 vom 13. September 1996); eine solche ist vorerst nicht ersichtlich.

2. Weiters scheint nicht einsichtig, dass die Vollziehung der betreffenden Angelegenheiten nicht bürgernah im Rahmen der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern (etwa durch eine Zuweisung der Zuständigkeit an die Bezirksverwaltungsbehörden) erfolgen soll, sondern bundesunmittelbar durch das Sozialministeriumsservice. Dadurch würden die in den Ländern durch dezentrale Sonderbehörden des Bundes entstandenen parallelen Verwaltungsstrukturen erneut weiter ausgebaut statt reduziert bzw. beseitigt.

Der Entwurf widerspricht in diesem Punkt damit auch diametral aktuellen Empfehlungen zur Verwaltungsreform: so hat zuletzt insbesondere die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission der Bundesregierung (ADK) eine Integration der Vollziehung der durch Sonderbehörden des Bundes dezentral besorgten Angelegenheiten in die allgemeine staatliche Verwaltung empfohlen. Der diesbezügliche Vorschlag Nr. 91 der ADK lautet (vgl. den im Internet unter http://cdn.aufgabenreform.at/pdf/abschlussbericht_der_adk.pdf abrufbaren Abschlussbericht der ADK vom Juni 2015):

„Straffung der Behördenorganisation durch möglichst weitgehende Konzentration der Zuständigkeiten bei den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung bzw. – wo geeignet – den Gemeinden. Ein Bereich, in dem dies notwendig erscheint, ist die Sozialverwaltung.“

Ferner Beseitigung anderer dezentraler Sonderbehörden des Bundes in den Ländern – außer in der Finanz- und Sicherheitsverwaltung- sowie sind aus Sicht des Bundes Arbeitsinspektorate, das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und das Bundesdenkmalamt hier nicht einzubeziehen.“

Auch in den von der Landeshauptleutekonferenz beschlossenen Länderforderungen an die neue Bundesregierung (VSt-56/969 vom 12. November 2013) wurde gefordert, dass die Sonderbehörden des Bundes in den Ländern, einschließlich jener der Schulverwaltung, auf die Grund-Behördenstruktur zurückzuführen sind, sodass, mit Ausnahme des Finanz- und Sicherheitsbereichs, auf Länderebene neben den Bezirksverwaltungsbehörden als zentrale Bürgerservice-Anlaufstellen, die Ämter der Landesregierungen als Verwaltungs-Kompetenzzentren fungieren.

Ausgehend davon sollte jedenfalls eine Integration der Vollziehung der im vorliegenden Entwurf nunmehr neu gesetzlich geregelten Aufgaben in die allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern erfolgen.

3. Vor diesem Hintergrund kann der vorgeschlagenen Bundeskompetenz nicht ohne Weiteres zugestimmt werden. Im Interesse der Stärkung der Konzentration des Vollzugs in der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern wird die vorgeschlagene bundesunmittelbare Vollziehung durch das Sozialministeriumsservice jedenfalls abgelehnt.

Weiters erwartet sich das Land Tirol im Sinn des oben zitierten Grundsatzbeschlusses der Landeshauptleutekonferenz die Aufnahme von Verhandlungen mit den Ländern. In solchen Verhandlungen können dann eine entsprechende Kompensation für den Kompetenzeingriff und die Frage der zweckmäßigen Verortung der Vollzugszuständigkeit näher behandelt werden.

II. Zu den finanziellen Auswirkungen

Die beabsichtigte Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes, wonach zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im erforderlichen Ausmaß bereit zu stellen sind, könnte Auswirkungen auf die Förderaktivitäten der Arbeitsmarktförderung der Länder haben. Aktuell werden im Rahmen der überbetrieblichen Lehrausbildung, welche aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (AMSG) vom AMS Tirol angeboten wird, entsprechende Maßnahmen des AMS vom Land kofinanziert. Sofern das AMS diese Maßnahmen ausweiten muss, ist anzunehmen, dass das AMS Tirol an das Land Tirol herantreten wird, um eine Erhöhung des Landesbeitrages zu erwirken. So sind auch finanzielle Auswirkungen auf die Länder zu erwarten. Die entsprechende Ausführung in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung auf S. 8, wonach sich aus dem Vorhaben keine finanzielle Auswirkungen auf Länder und Gemeinden ergeben, scheint in dieser Form daher nicht richtig.

III. Zu Art. 2 (Ausbildungspflichtgesetz)

A. Allgemeines

Nach § 42 des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG) ist volle Erziehung zu gewähren, wenn Eltern bzw. mit der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung betraute Personen nicht in der Lage sind, die zum Wohl von Minderjährigen erforderliche Erziehung zu gewährleisten und die Unterstützung der Erziehung nach § 41 nicht ausreicht. Die volle Erziehung umfasst die Betreuung außerhalb der Familie, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze einschließlich der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich betraut ist. Entsprechende Maßnahmen sind insbesondere die Unterbringung von Minderjährigen bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen. Die volle Erziehung kann als freiwillige Erziehungshilfe in Form einer privaten Vereinbarung oder als Erziehungshilfe gegen den Willen der Obsorgeberechtigten mittels Gerichtsbeschluss erfolgen. Im letzteren Fall ist der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge im Teilbereich Pflege und Erziehung oder zur Gänze betraut. Entsprechende bundesgesetzliche Grundlagen finden sich in §§ 26 ff des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013. § 181 Abs. 4 ABGB lautet: „Fordert das Gesetz die Einwilligung oder Zustimmung der mit der Pflege und Erziehung betrauten Person (Erziehungsberechtigten), so ist die Erklärung der mit der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich betrauten Person notwendig, aber auch hinreichend, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.“ Abs. 4 klärt den in zahlreichen Gesetzen verwendeten Begriff der „Erziehungsberechtigten“; darunter sind jene Personen zu verstehen, die mit der gesetzlichen Vertretung in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung betraut sind.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte klargestellt werden, dass unter den Begriff „(sonstige) Erziehungsberechtigte“ im Falle einer vollen Erziehung (sei es aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung mit den Eltern oder aufgrund eines Gerichtsbeschlusses) der jeweilige Kinder- und Jugendhilfeträger zu verstehen ist.

B. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:**Zu § 3:**

Es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen näher zu definieren, was ein auf Dauer ausgerichtetes Aufenthaltsrecht in Österreich ist. Im Vorblatt wird unter dem Punkt „Auswirkungen auf die Anzahl der unselbstständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer“ angeführt, dass durch die verbesserte Aus- und Weiterbildung auch von jugendlichen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten versucht wird, deren Integration in den Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Zu § 4:**Zu Abs. 2 Z 3:**

Eine Möglichkeit zur Erfüllung der Ausbildungspflicht besteht nach der Z. 3. in der Teilnahme an einer Maßnahme für Jugendliche mit Assistenzbedarf, die deren Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert. Dazu ist festzuhalten, dass unter der genannten Maßnahme auch Leistungen zu subsumieren sind, die derzeit im Rahmen der Behindertenhilfe subsidiär seitens der Länder finanziert werden, wie beispielsweise die Leistung „Berufsvorbereitung“. Da die Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, die für die Erfüllung der Ausbildungspflicht als geeignet betrachtet werden, vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu genehmigen sind (§ 11 Abs. 6) könnte der Fall eintreten, dass einer von den Ländern finanzierten Maßnahme die Anerkennung verwehrt wird, zumal auch in der Steuerungsgruppe kein Vertreter der Länder (§ 10 Abs. 2) vorgesehen ist. Es sollte daher bei der Finanzierung der in § 4 Abs. 2 Z 3 genannten Maßnahmen nicht mehr auf die Länder zurückgegriffen werden, sondern eine Finanzierung dieser Ausbildungsmaßnahmen für Jugendliche ausschließlich über den Bund erfolgen. In diesem Zusammenhang darf abschließend angemerkt werden, dass die Leistung „Berufsvorbereitung“ für junge Menschen mit Beeinträchtigung derzeit nicht nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sondern des 25. Lebensjahres gewährt wird.

Zu Abs. 3:

Da in der Praxis nicht alle Maßnahmen von SMS und AMS beauftragt werden, sondern Projekte auch seitens des Landes mit Förderungen unterstützt werden, ohne dass ein Beauftragung oder Kofinanzierung durch AMS oder SMS gegeben ist, sollte klargestellt werden, welche Anforderungen an diesen Plan gestellt werden und wer für die Überwachung von Perspektiven- und Betreuungsplänen im Rahmen von Projekten, die nicht im Auftrag dieser beiden Institutionen erteilt worden sind, verantwortlich ist.

Zu Abs. 4:

Um sicherzustellen, dass junge Menschen mit Behinderung(en) nicht nur ihr Recht auf Ausbildung ausüben können, sondern auch ihrer Ausbildungspflicht nachkommen können, sollten jedenfalls ausreichend adäquate niederschwellige Angebote etabliert werden.

Zu § 11 Abs. 6 Z. 2:

Es fehlen nähere Regelungen, nach welchen Voraussetzungen eine Genehmigung des Vorschlags einer Liste von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen (Arten von Ausbildungen), deren Absolvierung die

Ausbildungspflicht erfüllt, durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erfolgen soll (Antragsrecht, Genehmigungsvoraussetzungen). Da die Liste nur halbjährlich zu aktualisieren ist, stellt sich auch die Frage, wie mit Projekten umzugehen ist, die zwischenzeitig neu starten.

Zu § 13 Abs. 2:

Es sollte klargestellt werden, dass die nicht vom AMS oder SMS beauftragten Träger von Ausbildungsmaßnahmen die Meldepflicht nur dann trifft, wenn eine Bildungs- und Ausbildungsmaßnahme, deren Absolvierung oder deren erfolgreicher Abschluss die bestehende Ausbildungspflicht erfüllt, vorliegt.

Zu § 14 Abs. 2:

Es ist nicht klar, wie bei Projekten vorzugehen ist, die nicht vom AMS oder vom SMS beauftragt bzw. gefördert werden.

Zu § 17:

Für den Kinder- und Jugendhilfeträger sollte eine entsprechende Ausnahme bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht normiert werden.

IV. Zu Art. 4 (Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes)

Zu Z. 3 (§ 10a Abs. 3):

Im zweiten Satz dieser Bestimmung wird die Definition von Jugendlichen mit Assistenzbedarf auf alle Jugendliche ausgeweitet, denen aufgrund von auf individuell-sozialen Faktoren beruhenden Beeinträchtigungen eine längerfristige oder dauerhafte Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt droht. Die Erweiterung um diese Personengruppe bei Maßnahmen beruflicher Assistenz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz ist zwar schlüssig, allerdings gesellschaftspolitisch fragwürdig.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die

Abt. Kinder- und Jugendhilfe zu Zl. KiJu-RV-1/17-2016 vom 05.02.2016

Abt. Organisation und Personal zu Zl. OrgP-376/1274-2016 vom 17.02.2016

Abt. Wirtschaft und Arbeit zum E-Mail vom 25.02.2016

Abt. Soziales zu Zl. Va-666-17/1019 vom 25.02.2016

Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

Abt. Bildung

Abt. JUFF

das

Büro Landeshauptmann Günther Platter zum E-Mail vom 25.02.2016

Büro Landesrätin Dr. Beate Palfrader

Büro Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf

Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung zum E-Mail vom 25.02.2016

Sachgebiet Arbeitsmarktförderung zu Zl. AMF-27(9)/50-2016 vom 15.02.2016

Sachgebiet Gewerberecht

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.